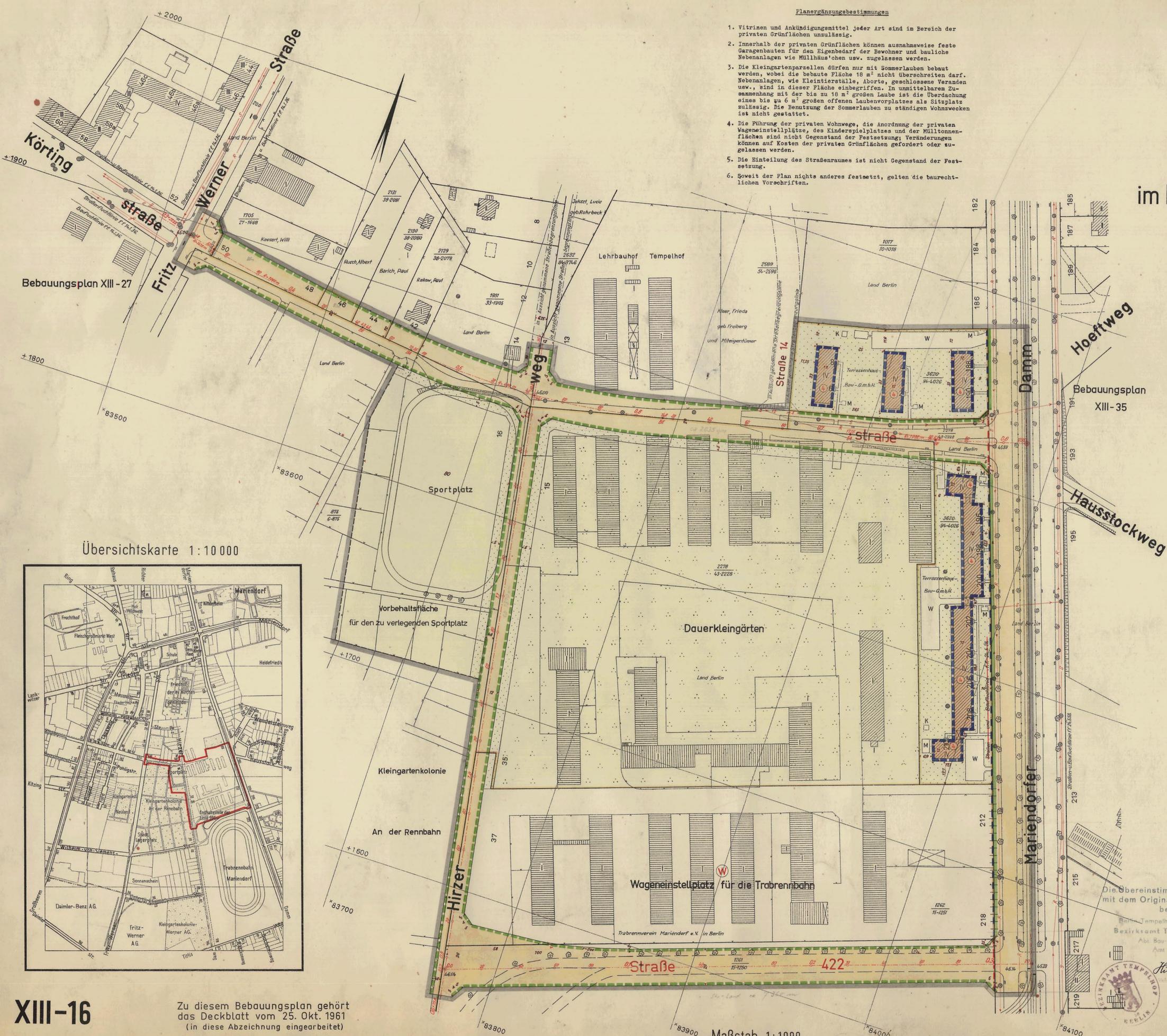


Bebauungsplan XIII-16

für das Gelände
an der zum Mariendorfer Damm
verlängerten Körtingstraße,
für die Grundstücke
Hirzerweg 16 und 15/37 sowie
Mariendorfer Damm 188/218
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Planergänzungsbestimmungen

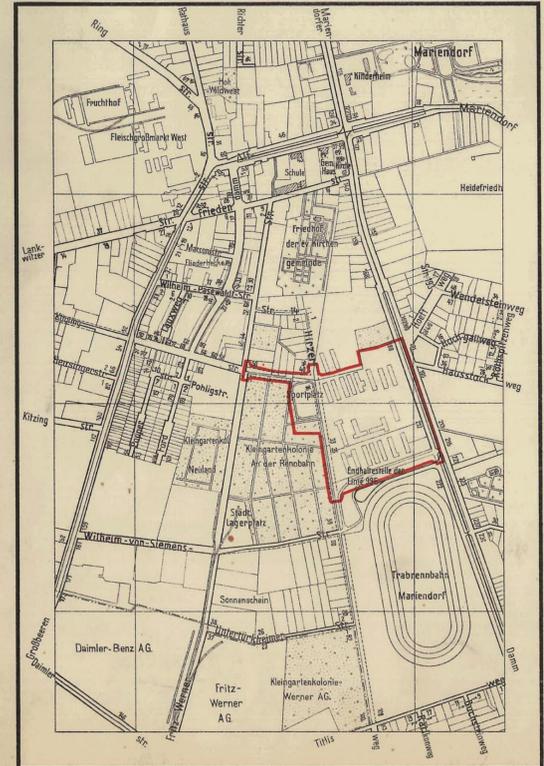
- Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhaus'chen usw. zugelassen werden.
- Die Kleingartenparzellen dürfen nur mit Sommerlauben bebaut werden, wobei die bebauten Fläche 16 m² nicht überschreiten darf. Nebenanlagen, wie Kleintierställe, Aborte, geschlossene Veranden usw., sind in dieser Fläche einbezogen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der bis zu 18 m² großen Laube ist die Überdachung eines bis zu 6 m² großen offenen Laubvorplatzes als Sitzplatz zulässig. Die Benutzung der Sommerlauben zu ständigen Wohnzwecken ist nicht gestattet.
- Die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, des Kinderspielplatzes und der Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Bebauungsplan XIII-27

Bebauungsplan XIII-35

Übersichtskarte 1:10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehören 2 Blätter Längen- und Querprofile

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze

Beschränkungen

	Zu- und Ausfahrtsverbot
--	-------------------------

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

private Grünfläche || | private Freifläche |
	Dauerkleingarten
	Straßenland
	Wageneinstellplatz

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschöbzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten

Versorgungsleitungen

	Abwässer
	R-Rogwasser
	S-Schmutzwasser

Abkürzungen

K	Kinderspielplatz	W	Wageneinstellplatz
M	Fläche für Mülltonnen		

Grenzen usw.

	vorhanden		zukünftig		fortfallend
	Grundstücksgrenze		Eigentumsgrenze		Bordkante
	Gliese				Grenze des Geltungsbereiches

Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Domeyer
Obervermessungsrat

Amt für Stadtplanung
Lischer
Oberbaurat

Berlin-Tempelhof, den 19. 2. 60

Hoffmann
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 12. 4. 61 erhalten und wurde
in der Zeit vom 23. 5. bis 20. 6. 61 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 29. 6. 1961

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lischer
Oberbaurat

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 27. 7. 1962
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage

Hillebrandt
KREISAMT TEMPELHOF
BERLIN

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes
über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz)
vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 66
S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 666) durch Verordnung
vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 4. November 1961
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 21. 11. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1620 verkündet worden.

XIII-16

Zu diesem Bebauungsplan gehört
das Deckblatt vom 25. Okt. 1961
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Maßstab 1:1000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m